

Hausordnung der Holstenhallen Neumünster GmbH

1. Allgemein

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von allen Personen, die sich in den Versammlungsstätten der Holstenhallen Neumünster GmbH sowie dem dazugehörenden Gelände aufhalten.

2. Aufenthalt

2.1 Zugangsberechtigung

Der Aufenthalt in den Versammlungsstätten ist nur mit einer Zugangsberechtigung und den darin enthaltenen Bedingungen gestattet.

2.2 Zutritt zu technischen Produktionsräumen und nichtöffentlichen Produktionsbereichen

Der Zutritt zu technischen Produktionsräumen und nichtöffentlichen Produktionsbereichen aller Art ist ausschließlich nach entsprechender Anmeldung am Empfang und erteilter Erlaubnis gestattet.

2.3 Platzkarten

Bei Verlassen der Versammlungsstätte verlieren die Platzkarten ihre Gültigkeit.

2.4 Einfriedungen

Das Übersteigen von Einfriedungen ist verboten.

2.5 Verschmutzung

Auf dem gesamten Gelände sind jegliche Verunreinigungen zu unterlassen.

3. Sicherheit

3.1 Videoüberwachung

Die Versammlungsstätten sind in Teilbereichen videoüberwacht. Diese Teilbereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

3.2 Ausschluss von Veranstaltungen und Verweisung von der Veranstaltungsstätte

Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen.

3.3 Mitführen von Gegenständen

3.3.1 Verboten ist das Mitführen folgender Gegenstände:

- Waffen oder andere gefährliche Gegenstände,
- Gassprühflaschen, ätzende, giftige oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- Alkohol und Drogen,
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial.

3.3.2 Nur nach ausdrücklicher Gestattung durch die Holstenhallen Neumünster GmbH dürfen folgende Gegenstände mitgeführt werden:

- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt und nicht ausreichend gegen Zerbersten geschützt sind,
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente,
- Getränke und Speisen,
- Tiere (ausgenommen therapeutische Hunde),
- Fahnen, Transparente und Transparentstangen, großflächige Spruchbänder, Papierrollen,
- Kameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung,
- Fahrräder, Skateboards und ähnliche fahrbare Vorrichtungen, Drohnen oder Flugkörper.

3.4 Eingangskontrollen von Taschen und anderen Behältnissen sowie Sicherstellung von Gegenständen

Bei Veranstaltungen können Eingangskontrollen durchgeführt und Taschen, mitgeführte Behältnisse sowie Bekleidung auf sicherheitsrelevanten Inhalt (siehe 3.3) überprüft werden.

Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen durch den Sicherheitsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und der Versammlungsstätte verwiesen.

In diesem Fall besteht kein Anspruch des zurückgewiesenen Besuchers auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

Je nach Eigenart der Veranstaltung kann die Mitnahme von Taschen oder ähnlichen Behältnissen in die Versammlungsstätten untersagt werden.

3.5 Rauchverbot

In den Versammlungsstätten besteht grundsätzlich Rauchverbot. Dies gilt nicht für die entsprechend gekennzeichneten Bereiche.

3.6 Anordnungen des Sicherheitspersonals

Anordnungen des Sicherheitspersonals sind zu befolgen. Bei Zuwiderhandlungen ist die Holstenhallen Neumünster GmbH zum Verweis der zuwiderhandelnden Personen und (bei schuldhaftem Verhalten) zur Geltendmachung des entstandenen Schadens berechtigt.

4. Fotografieren und Nutzung von Bildaufnahmen

4.1 Schriftliche Zustimmung und Erhebung einer Bearbeitungsgebühr

Das Anfertigen von Aufnahmen in den Versammlungsstätten zur kommerziellen Nutzung sowie die Nutzung dieser Aufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Holstenhallen Neumünster GmbH. Diese ist berechtigt, für die Erteilung der Zustimmung eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

4.2 Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung bei gestatteter Aufnahmetätigkeit

Werden mit entsprechender Zustimmung Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätten hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit durch dritte Personen nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Durch diese Regelung wird das Recht am eigenen Bild nicht beeinträchtigt.

5. Einwilligung in die Nutzung sämtlicher Aufnahmen in den verschiedenen Medien mit Betreten der Versammlungsstätte

5.1 Einwilligung

Es wird auf die Möglichkeit von der Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte durch autorisierte Personen hingewiesen. Mit Betreten der Versammlungsstätte wird die Einwilligung hinsichtlich der Verwendung der entsprechend angefertigten Aufnahmen erteilt.

5.2 Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung bezieht sich auf alle Aufnahmen, die die betroffene Person zeigen, einschließlich Portraitaufnahmen, im Rahmen der Berichterstattung über die betreffende Veranstaltung sowohl im Fernsehen als auch im Rahmen privat produzierter Filme, in Print- und Onlinemedien, insbesondere auch auf Websites und in sozialen Netzwerken sowie auf Videoportalen.

5.3 Einwilligung bei Minderjährigen

Die Einwilligung hinsichtlich der Verwendung der Aufnahmen gilt durch die/den Sorgeberechtigte(n) als erteilt, wenn die/der Minderjährige die Versammlungsstätte mit Einwilligung der/des Sorgeberechtigten betritt.

5.4 Widerspruch gegen die Verwendung

Die Einwilligung gilt als nicht erteilt, wenn der Verwendung ausdrücklich bei Betreten der Versammlungsstätte widersprochen wird.

6. Werbung und Lautstärke

Jegliche Werbemaßnahmen und Verkaufstätigkeiten sowie vergleichbare gewerbsmäßige Betätigungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Holstenhallen Neumünster GmbH.

Während der Veranstaltungen können im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Die Nutzung von Gehörschutzmitteln wird daher ausdrücklich empfohlen.

7. Verkehr

Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Haftung der Holstenhallen Neumünster GmbH ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Holstenhallen Neumünster GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen des Verwenders beruhen. Ebenfalls gilt der Haftungsausschluss nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

8. Hausverbot

Hausverbote, die durch die Holstenhallen Neumünster GmbH ausgesprochen werden, gelten für das gesamte Gelände der Holstenhallen Neumünster GmbH.